

B E G R Ü N D U N G

gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch zum
Bebauungsplan Nr. 20 "Fontanestraße"

Begrenzung des Plangebietes:

Im Norden von der Fontanestraße,
im Osten von der Straße "Auf dem Völker",
im Süden von den landwirtschaftlichen Nutzflächen Flur 40, Nr. 312, 191
und 196 sowie dem Grundstück Flur 40, Nr. 195 (Weidenweg Nr. 43),
im Westen von der Hammer Straße (B 61).

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Das Bebauungsplangebiet Nr. 20 "Fontanestraße" wird aus dem seit
21.06.1979 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Beckum entwickelt.
Der Flächennutzungsplan setzt für diesen Bereich insgesamt Wohnbau-
flächen fest. Das Bebauungsplangebiet Nr. 20 stellt gemäß Flächen-
nutzungsplan die südwestliche Siedlungskante der Stadt Beckum dar.
Südlich angrenzend befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Im
nordöstlichen Bereich besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 20.1,
der für den nördlichen Bereich der Fontanestraße aufgestellt worden ist.
Dieser Bebauungsplan weist in den angrenzenden Gebieten Wohnbauflächen
aus.

Vorhandene Nutzungsstruktur

Das Plangebiet wird zur Zeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt.
Südwestlich wird das Plangebiet begrenzt durch den vorhandenen Fuß- und
Radweg und die bestehende Obstbaumallee.

Der dieser Begründung als Anlage 2 beigefügte Erläuterungsbericht der
Umweltverträglichkeitsstudie geht im Detail auf die realen Vegetations-
bedingungen im Plangebiet und der angrenzenden Flächen ein.

- 2 -

Flächenbilanz

Plangebietsgröße:	31.994 qm
davon	
allgemeines Wohngebiet (WA)	ca. 22.210 qm
öffentliche Verkehrsfläche	ca. 3.078 qm
davon	
Fläche für Fuß- und Radwege	ca. 1.118 qm
öffentliche Grünfläche	ca. 6.706 qm
davon	
Kinderspielplatz	ca. 1.178 qm
Fläche für die Wasserfläche (Regenrückhaltebecken)	ca. 420 qm

Planungsanlaß und geplante Nutzung

Im Bebauungsplangebiet Nr. 20 "Fontanestraße" soll auf einer Fläche von ca. 32.000 qm ein neues Baugebiet für den ein- bis zweigeschossigen Wohnungsbau realisiert werden.

Anlaß zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist die zur Zeit sehr große Nachfrage in der Stadt Beckum nach neuen Baugrundstücken. Im Plangebiet werden ca. 32 Baugrundstücke ausgewiesen. Die äußere Erschließung erfolgt über die Uhlandstraße, der Straße "Auf dem Völker" und die Fontanestraße.

Die neuen Baugrundstücke sind fast ausschließlich nach Süden hin ausgerichtet.

Die erste Baureihe entlang der Fontanestraße ist als "allgemeines Wohngebiet" in ein- bis zweigeschossiger Bauweise ausgewiesen. Hier sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Die Dachneigung bei 1-geschossiger Bauweise ist mit 25 - 45° ausgewiesen.

Die 2-geschossige Bauweise ist mit 30°-38° Dachneigung ausgewiesen.

Die max. Firsthöhe ist auf 11,00 m festgesetzt ab Oberkante Geländehöhe. Die zweite Baureihe ist als "allgemeines Wohngebiet" in eingeschossiger Bauweise festgesetzt. Hier sind nur Einzelhäuser in 25-45° Dachneigung zulässig.

Durch die Reduzierung der Geschossigkeit dieser Baugrundstücke, die an den Freiraum bzw. an die öffentliche Grünfläche mit Fuß- und Radweg

- 3 -

angrenzt, ist vorgenommen worden, um eine gute Einbindung zum Außenbereich hin vorzunehmen.

Die Firstrichtung ist insgesamt in Ost-/Westrichtung festgesetzt, so daß die Traufenstellung nach Süden hin ausgerichtet ist. Bei dieser Dachausrichtung wird die Anwendung von Sonnenkollektoren sinnvoll.

Entlang der Straße "Auf dem Völker" ist eine Baureihe mit ca. 6 Baugrundstücken in zwingend 2-geschossiger offener Bauweise ausgewiesen. Hier ist die Dachneigung mit 30-38° festgesetzt. Die max. Firsthöhe ist auf 11,00 m ab Oberkante Geländehöhe festgesetzt. Diese Bauweise wird sich der vorhandenen Gebäudestruktur entlang der Straße "Auf dem Völker" anpassen. Somit ist auch zur Straße hin eine Baulinie festgesetzt.

Innere Erschließung des Plangebietes

Das Plangebiet erhält keine Zu- und Abfahrtsmöglichkeit zur Hammer Straße (B 61).

Die Erschließung erfolgt über das Plangebiet Nr. 1 "Hammer Straße/ Mühlenweg", und zwar über die vorhandenen Straßen "Uhlandstraße" und der Straße "Auf dem Völker".

Der vorhandene Straßenzug "Fontanestraße" ist rechtskräftig ausgewiesen im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 20.1.

Von der Fontanestraße aus werden an den vorhandenen Erschließungspunkten im Bebauungsplan Nr. 20.1 Stichstraßen angelegt zur Erschließung der neuen Baugrundstücke.

Von diesen Stichstraßen aus ist eine Fuß- und Radwegverbindung zum vorhandenen Fuß- und Radweg geplant.

Der vorhandene Fuß- und Radweg von der Hammer Straße bis zum Weidenweg wird im Bebauungsplan als "öffentliche Verkehrsfläche -nur Fuß- und Radweg-" ausgewiesen. Eine Eingrünung dieser Wegeverbindung durch öffentliche Grünflächen erfolgt zusätzlich zum Norden hin zu den geplanten

1-geschossig ausgewiesenen Baugrundstücken. Die 2-geschossig ausgewiesenen Grundstücke entlang der Straße "Auf dem Völker" werden direkt von der vorhandenen Straße erschlossen. Im Bebauungsplangebiet ist jedoch eine Aufweitung des Straßenzuges vor diesen Grundstücksflächen ausgewiesen.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung sind Bedenken und Anregungen von den Anliegern der Straße "Auf dem Völker" eingegangen mit dem Inhalt, daß eine zusätzliche Belastung dieses Straßenstücks zur Erschließung bedenklich sei.

Die Straße "Auf dem Völker" soll weder als Einbahnstraße noch als Sackgasse ausgestaltet werden. Jedoch soll bei Ausbau der Fontanestraße und des neuen Plangebietes die Straße "Auf dem Völker" mit einem Gehweg ausgebaut werden. Die vorhandene Straßenbreite reicht für die Zufahrt der zusätzlichen Baugrundstücke aus. Darüberhinaus ist die Straße "Auf dem Völker" nicht als Hauptzufahrt zum Plangebiet Nr. 20 zu sehen, sondern es wird eine Verteilung des Zufahrtsverkehrs auch über die "Umlandstraße" erfolgen.

Das Plangebiet Nr. 20 "Fontanestraße" ist in der vorhandenen Nutzung "landwirtschaftliche Nutzfläche". Der Landwirt, der die südwestlich angrenzenden Flächen bewirtschaftet, benutzt derzeit parallel zum ausgebauten Fuß- und Radweg eine Fläche als Wiesenweg für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge. Durch die Beplanung mit Baugrundstücken in diesem Bereich wird dieser Wiesenweg nicht mehr zu benutzen sein. Eine Zufahrtsmöglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist im Plangebiet ausgewiesen und mit dem Planzeichen "Zu- und Abfahrt" versehen.

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 81 Abs. 4 Bauordnung NW
Für den Bebauungsplan Nr. 20 werden gestalterische Festsetzungen für die neuen Baukörper getroffen.

Es wird die Dachneigung bei 1-geschossigen Gebäuden mit 25-45° festgesetzt und die Dachneigung bei 2-geschossigen Gebäuden mit 30°-38°. Die Hauptfirstrichtung ist ebenfalls für alle Wohngebäude ausgewiesen. Für die geplanten Wohngebäude ist die max. Firsthöhe auf 11,00 m begrenzt worden, um die Höhenentwicklung gegenüber den eingeschossigen Gebäuden und gegenüber der Bebauung in der Nachbarschaft vergleichbar zu halten.

- 5 -

Bei 1-geschossigen Gebäuden dürfen Dachaufbauten in ihrer Länge nur max. 2/3 der Gesamtlänge des Daches betragen und haben einen Mindestabstand von 1,20 m zum Ortgang einzuhalten.

Bei 2-geschossigen Gebäuden sind Dachaufbauten nicht zulässig. Diese gestalterische Festsetzung ist getroffen worden, um eine ruhige Dachlandschaft in diesem Bereich sicherzustellen.

Bei 2-geschossigen Gebäuden ist die Drenpelhöhe max. 0,30 m. Diese Festsetzung ist getroffen worden, um den höhenmäßigen Unterschied zwischen 1- und 2-geschossigen Gebäuden zu begrenzen. In diesem Zusammenhang ist auch die Sockelhöhe auf max. 1,00 m über Straßenoberkante festgesetzt worden.

Die Abgrenzung zwischen Vorgarten und öffentlichen Verkehrsflächen darf nur in Form eines Rasenkantensteines erfolgen. Die Einfriedigung der anderen Seiten der Baugrundstücke dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Es sind hier offene Zäune zulässig. Da das Bebauungsplangebiet Nr. 20 ausschließlich mit Einzel- und Doppelhäusern bebaut werden darf, ist eine gleichmäßige äußere Gestaltung der Gartengrundstücke festgesetzt worden. Die geplanten Garagen sind in Art und Material dem Hauptbaukörper anzupassen. Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Ein Abstand von 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie ist einzuhalten. Diese Festsetzung ist getroffen worden, um eine harmonische Gestaltung der Garagen mit dem Hauptbaukörper zu erreichen.

Private und öffentlichen Grünflächen im Plangebiet

Im Bebauungsplangebiet Nr. 20 sind von der ca. 32.000 qm großen Gesamtfläche ca. 6.700 qm als "öffentliche Grünfläche" ausgewiesen. Der geplante Kinderspielfeld zur Versorgung des Wohnbereiches ist an der südlichen Plangebietsgrenze ausgewiesen und ist erreichbar über einen Fuß- und Radweg von der Fontanestraße und dem vorhandenen Fuß- und Radweg entlang der südlichen Plangebietsgrenze.

Der Kinderspielfeld wird mit Bäumen und Sträuchern abgepflanzt und wird über eine Gesamtfläche von ca. 1.178 qm verfügen.

- 6 -

Entlang der Hammer Straße ist eine öffentliche Grünfläche mit einer Wasserfläche festgesetzt. Diese Wasserfläche dient als Regenrückhaltebecken und soll in seiner Ausgestaltung einen unregelmäßigen Querschnitt aufweisen zur harmonischen Einpassung in die geplante Grünfläche.

Eine dichte Eingrünung dieser Wasserfläche aus Bäumen und Sträuchern ist festgesetzt. Der unmittelbar angrenzende Bereich der Wasserfläche soll als Hochstaudenflur gestaltet werden.

Darüberhinaus ist im Grünflächenbereich entlang der Hammer Straße die Errichtung eines Amphibienleitzauens im Rahmen der Ausgestaltung des Regenrückhaltebeckens geplant.

Die Amphibienleiteinrichtung sieht vor, daß angesiedelte Amphibien entlang des Zaunes zu einer bereits vorhandenen "Querungshilfe" unter dem Straßenniveau der Hammer Straße (B 61) geführt werden.

Die nordwestliche Verlängerung der Fontanestraße zur B 61 ist lediglich durch einen Fußweg, der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 ausgewiesen ist, mit der Hammer Straße verbunden. Die hier ausgewiesene öffentliche Grünfläche befindet sich im Bebauungsplan Nr. 1 und ist im Plangebiet gekennzeichnet. Da eine Ausgestaltung dieser Fläche erreicht werden soll, ist diese Fläche mit zusätzlichem Begrünungsmaßnahmen als Empfehlung im Plangebiet mitaufgenommen worden.

Private Grünflächen

Für den Bereich der privaten Grundstücksflächen sind Bepflanzungsmaßnahmen festgesetzt worden, z.B. als "Baum- und Strauchpflanzungen" entlang der Grundstücksgrenzen und auch entlang der Fuß- und Radwege.

Darüberhinaus ist für die privaten Grundstücksflächen der Laubholzanteil mit mind. 50 % als textliche Festsetzungen ausgewiesen. Im Rahmen der Pflanzgebote gem. § 9 (1) Nr. 25 a ist ausschließlich die Verwendung von heimischen Laubgehölzen festgesetzt worden.

- 7 -

Umweltverträglichkeitsstudie für den Bebauungsplan Nr. 20
"Fontanestraße"

Die Stadt Beckum hat frühzeitig im Vorentwurfsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 20 eine Umweltverträglichkeitsstudie erarbeiten lassen.

Den rechtlichen Rahmen für die Umweltverträglichkeitsstudie bildet die im Baugesetzbuch enthaltene Forderung der Beachtung von Umweltbelangen im Zuge des Bauleitplanverfahrens.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie sind die natürlichen Standortfaktoren betrachtet worden sowie die reale Vegetation und die Biotoptypen.

Darüberhinaus hat eine ökologische Bewertung stattgefunden, aus der sich die Konfliktdarstellung mit der beabsichtigten Nutzung entwickelt.

Im Rahmen der Konfliktdarstellung wurde die Vorgehensweise und die Beschreibung der Konfliktbereiche vorgenommen.

Abschließend wurden in der Umweltverträglichkeitsstudie Planungsempfehlungen für den Bebauungsplanbereich Nr. 20 "Fontanestraße" ausgesprochen.

Diese Planungsempfehlungen sind im Rahmen des Entwurfsverfahrens abgewogen worden. Insgesamt werden weitgehend alle Planungsempfehlungen der vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie in den Bebauungsplan Nr. 20 aufgenommen und festgesetzt.

Der gesamte Erläuterungsbericht der Umweltverträglichkeitsstudie mit dem verkleinerten Kartenwerk ist als Anlage 2 der Begründung beigelegt.

Kanalisation des Bebauungsplangebietes

Der Planbereich wird im Trennsystem entwässert. Das Schmutzwasser wird über die vorhandene Kanalisation zur Kläranlage Beckum abgeleitet. Das Regenwasser wird über ein Regenrückhaltebecken dem Vorfluter zugeführt. Die Abflußverschärfung durch die Befestigung der Flächen im Plangebiet wird hierdurch abgemindert. Der Abfluß aus dem ca. 420 qm großen Becken wird auf den natürlichen Abfluß aus dem Einzugsgebiet entsprechend 6,5 Liter/pro Sekunde begrenzt.

- 8 -

Das erforderliche Stauvolumen beträgt ca. 200 cbm bei einer nutzbaren Einstautiefe von ca. 0,30 m.

Das Gewässer, in das eingeleitet wird, entspringt südlich des Bebauungsplangebietes und ist unbelastet. Bei längeren Trockenperioden ist der Abfluß gleich 0. Es handelt sich um das Gewässer Nr. 108 des Wasser- und Bodenverbandes Ahlen - Beckum, das bei Station 12 + 600 in die Werse mündet.

Darüberhinaus ist im Bebauungsplangebiet Nr. 20 eine textliche Festsetzung gemäß § 9 (1) Nr. 24 getroffen worden, um den Landschaftsverbrauch und die Belastung der Böden, des Grundwassers sowie der Oberflächenwasser so gering wie möglich zu halten. Es ist ein Versiegelungsgrad von max. 50 % auf den Baugrundstücken einzuhalten, wobei die für eine Versiegelung vorgesehenen Flächen beim Bauantrag in einem Lageplan im Maßstab 1:500 darzustellen sind.

Weiterhin wird im Bebauungsplangebiet Nr. 20 festgesetzt, daß das gesamte auf den befestigten Flächen der Baugrundstücke anfallende Niederschlagswasser aufzufangen ist.

Das Niederschlagswasser von den Dachflächen ist als Brauchwasser zu verwenden. Das restliche Niederschlagswasser ist entweder als Brauchwasser zu verwenden oder ist durch Versickerung auf dem Grundstück dem Grundwasser zuzuführen.

Mit dieser Festsetzung zur Nutzung des Niederschlagswassers wird im wesentlichen das Ziel verfolgt, hochwertiges Trinkwasser zu sparen und eine Rückführung des Niederschlagswassers ins Grundwasser zu gewährleisten.

Das anfallende Regenwasser muß in Zisternen gespeichert werden, soll als Brauchwasser verwendet werden und anschließend dem Abwassersystem zugeführt werden.

Diese Festsetzung betrifft das Niederschlagswasser der Dachflächen. Das restliche Niederschlagswasser soll entweder als Brauchwasser verwendet oder auf der Grundstücksfläche verrieseln. Bei der Verrieselung wird ein Ausgleich der Zuführung zum Grundwasser für die bebaute Fläche erzielt.

- 9 -

Zur Ableitung von Starkregen -bei gefüllter Zisterne- wird ein Überlauf in den Regenwasserkanal gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, daß zwischen den Brauch- und Trinkwasserleitungen keine Verbindung bestehen darf. Brauchwasserzapfstellen sind zu kennzeichnen.

Darüberhinaus wird seitens der Stadt Beckum eine Beratung der Bauherrn ermöglicht.

Denkmalschutz/Denkmalpflege

Aufgrund der Lage des Plangebietes in der Stadtfeldmark, in der hochmittelalterliche Siedlungen bezeugt sind, wird in Baugenehmigungen folgender Hinweis aufgenommen:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 u. 16 DSchG NW).

Altlaststandorte / Altlasten

Im Bebauungsplangebiet befinden sich gemäß dem Verzeichnis über Altablagerungen / Altstandorte im Regierungsbezirk Münster sowie darüberhinaus den Informationen des Planungsträgers zur Folge keine Altlasten.

Immissionssituation

Nordwestlich an das Plangebiet grenzt die vorhandene Bundesstraße B 61 - Hammer Straße -. Im Rahmen des Planverfahrens sind auf Grundlage der Verkehrsanalyse der Stadt Beckum 1979 die Verkehrslärmbelastungen errechnet worden. Die Berechnung erfolgte gem. DIN 18005 Teil 1 Ausgabe Mai 1989 (siehe Anlage 1).

- 10 -

Eine lärmbelastete Fläche mit über 10 dBA über dem Planungsrichtpegel befindet sich im Bereich der öffentlichen Grünfläche (Regenrückhaltebecken). Gemäß DIN 18005 wird keine Lärminderung durch Bewuchs angenommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß die Eingrünung der Gewässerfläche festgesetzt ist mit Baumund Strauchgruppen, so daß zum angrenzenden WA-Gebiet auf jeden Fall eine optische Abgrenzung zur Lärmquelle B 61 entsteht. Die zwischen B 61 und den neuen Baugrundstücken liegende öffentliche Grünfläche, die allseitig eingegrünt wird, hat eine Tiefe von über 30 m.

Die lärmbelastete Fläche bis zu 10 dBA über dem Planungsrichtpegel ist in einer Tiefe von ca. 110 m als nachrichtliche Darstellung aufgenommen worden. Dem Bauherrn wird innerhalb dieser Flächen von der Baugenehmigungsbehörde im bauaufsichtlichen Verfahren schriftlich empfohlen, im eigenen Interesse diejenigen baulichen Vorkehrungen zu treffen, die einen ausreichenden Schallschutz gewährleisten.

Geplante infrastrukturelle Einrichtungen

Im Plangebiet ist die Anlage eines Spielplatzes vorgesehen. Darüberhinaus ist die notwendige Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs in angemessener Entfernung gewährleistet.

Ver- und Entsorgung

Die Energie- sowie Wasserversorgung sowie der Anschluß an das vorhandene Kommunikations- und Medienetz wird über die jeweils zuständigen Versorgungsträger gesichert. Zur Entsorgung des Gebietes siehe Absatz "Kanalisation".

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden von den angrenzend wohnenden Bürgern Bedenken und Anregungen zur Kanalisation geltend gemacht. Für das Bebauungsplangebiet Nr. 20 "Fontanestraße" wird ein Kanalentwurf erstellt. Im Rahmen dieses Kanalentwurfes wird auch ein Nachweis für die angrenzenden vorhandenen Kanäle geführt werden. Eine Genehmigung des Regierungspräsidenten Münster für den Kanalentwurf in diesem Gesamtbereich wird gemäß § 58 Landeswassergesetz erforderlich.

Die erforderliche Löschwasserversorgung ist gem. Arbeitsblatt W 405, herausgegeben vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., sicherzustellen.

Die erforderliche Löschwasserversorgung kann durch das öffentliche Wasserversorgungsnetz usw. sichergestellt werden.

Zur Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz sind Hydranten in Abständen von längstens 150 m zu installieren und an gut sichtbaren Stellen mit Hinweisschildern zu versehen.

Bodenordnende Maßnahmen

Die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Fontanestraße" bedarf bodenordnender Maßnahmen.

Hinweise im Bebauungsplan Nr. 20 "Fontanestraße"

Bei dem im Plan festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 "Fontanestraße" handelt es sich um ein Gebiet, unter dem der Bergbau umgeht oder das für den Abbau von Mineralien bestimmt ist.

Dieser Hinweis erfolgt gem. § 9 (5) BauGB. Eine zeichnerische Darstellung erfolgt nicht, da dieser Hinweis das gesamte Plangebiet betrifft.

Der Bebauungsplan enthält für die Zulässigkeit von Bauvorhaben die erforderlichen Mindestfestsetzungen gem. § 30 BauGB sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen.

Im Bebauungsplan ist lediglich durch die Straßenbegrenzungslinie der Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche dargestellt. Die Entscheidung zur Ausgestaltung der Verkehrsflächen erfolgt durch den Rat der Stadt Beckum nach erfolgter Bürgerbeteiligung.

Wenn und soweit Bauvorhaben Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 9 Abs. 1-5 Fernstraßengesetz nicht (§ 9 Abs. 7 Fernstraßengesetz).

Nachrichtliche Darstellungen

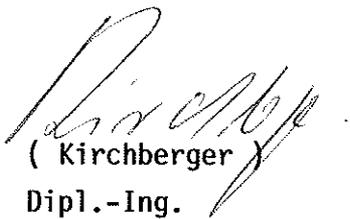
Als nachrichtliche Darstellungen werden im Bebauungsplan die geplanten neuen Grundstücksteilungen dargestellt. Die entsprechenden Wasserversorgungsleitungen und 10 KV-Kabel sowie die Umformerstationen werden nach Angabe der Versorgungsträger eingetragen.

Aufgestellt:

Beckum, im Januar 1992

Stadtplanungsamt

I. V.


(Kirchberger)
Dipl.-Ing.

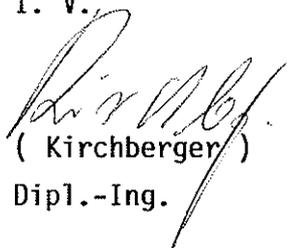
2 Anlagen

Diese Begründung zum Bebauungsplan Nr. 20 "Fontanestraße" hat mit den Planunterlagen vom 04. März 1992 bis einschl. 06. April 1992 öffentlich ausgelegen.

Beckum, im Mai 1992

Stadtplanungsamt

I. V.


(Kirchberger)
Dipl.-Ing.